

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 17.04.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), sowie des § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Satzung der Stadt Plauen über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Plauen und für die Inanspruchnahme der von der Stadt Plauen angebotenen Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 17.04.2009 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 5, S. 14), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.2011 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 12, S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Elternbeitragsmaßstab, Elternbeitragssatz, Elternbeitragsfreiheit**

(1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder in der Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder eine Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG in Anspruch nehmen, gestaffelt. Dabei werden für die Betreuung des 4. und jedes weiteren Kindes keine Elternbeiträge erhoben.

Sie betragen monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1. für Kinder im Krippenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	85,82 EUR	51,49 EUR	17,16 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	114,43 EUR	68,66 EUR	22,89 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	171,65 EUR	102,99 EUR	34,33 EUR
2. für Kinder im Kindergartenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	45,45 EUR	27,27 EUR	9,09 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	60,59 EUR	36,35 EUR	12,12 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	90,91 EUR	54,55 EUR	18,18 EUR
3. für Kinder im Hortalter:			
bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	47,29 EUR	28,37 EUR	9,46 EUR
bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	53,20 EUR	31,92 EUR	10,64 EUR

(2) Leben Kinder, die eine Kindertageseinrichtung in der Stadt Plauen besuchen oder eine von der Stadt Plauen angebotene Kindertagespflege in Anspruch nehmen, bei Alleinerziehenden, sind die in Absatz 1 für das 1. Kind geregelten Elternbeiträge wie folgt zu ermäßigen: für das 1. Kind um 10 %, für das 2. Kind um 50 % und für das 3. Kind um 90 %.

Sie betragen monatlich:	1. Kind	2. Kind	3. Kind
1. für Kinder im Krippenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	77,24 EUR	42,91 EUR	8,58 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	102,99 EUR	57,22 EUR	11,45 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	154,49 EUR	85,83 EUR	17,17 EUR
2. für Kinder im Kindergartenalter:			
bei täglich bis zu 4,5 Stunden Betreuungszeit:	40,91 EUR	22,73 EUR	4,55 EUR
bei täglich über 4,5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	54,53 EUR	30,30 EUR	6,06 EUR
bei täglich 9 Stunden Betreuungszeit:	81,82 EUR	45,46 EUR	9,09 EUR
3. für Kinder im Hortalter:			
bei täglich bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	42,56 EUR	23,65 EUR	4,73 EUR
bei täglich über 5 und bis 6 Stunden Betreuungszeit:	47,88 EUR	26,60 EUR	5,32 EUR

(3) Erfolgt die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung über die Dauer von 9 Stunden hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag

- für Kinder im Krippenalter in Höhe von 1,16 EUR
- für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 0,77 EUR

je angefangene Stunde erhoben.

(4) Für Besuchskinder in einer Kindertageseinrichtung wird für die Tagesbetreuung ein Beitrag

- für Kinder im Krippenalter in Höhe von 11,63 EUR
- für Kinder im Kindergartenalter in Höhe von 7,67 EUR
- für Kinder im Hortalter in Höhe von 3,58 EUR

erhoben.

Besuchskinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Besuchsort in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft.